

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich: Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Rolf Sigrist Sound Design und Rolf Sigrist Objekt Gestaltung (nachfolgend Rolf Sigrist genannt) soweit keine abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen mit Rolf Sigrist getroffen wurden. Differieren die Geschäftsbedingungen des Bestellers mit denjenigen von Rolf Sigrist, so gelten ausschliesslich diejenigen von Rolf Sigrist, sofern der Besteller nicht beim Angebot von Rolf Sigrist schriftlich Widerspruch erhebt. In einem solchen Fall müssen allfällige Differenzen in schriftlicher Form geregelt werden. Bei vorbehaltlosen Bestellungen durch den Besteller gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rolf Sigrist als anerkannt.

2. Angebote: Unbefristete Angebote von Rolf Sigrist haben eine Gültigkeit von 30 Tagen nach Datum der Offerte. Jedes Angebot kann bis zur Absendung der Annahmeerklärung widerrufen werden.

3. Bestellungen: Bestellungen, die ohne vorheriges Angebot seitens von Rolf Sigrist eintreffen oder Änderungen gegenüber dem von Rolf Sigrist zugestellten Angebot beinhalten, bedürfen einer Annahmestätigung durch Rolf Sigrist.

4. Preise: Die Preise verstehen sich rein netto, ohne Verpackung und unversichert ab Produktionsort von Rolf Sigrist (CH – Weggis). Preisänderungen sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen möglich.

5. Erfüllungsort: Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Produktionsort von Rolf Sigrist (CH – Weggis).

6. Zahlungsbedingungen: Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnung rein netto, ohne jeden Abzug, zu leisten. Teillieferungen sind wie selbständige Geschäfte zu betrachten.

7. Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind Verzugszinsen von 6% p.a. geschuldet. Hinzu ist Rolf Sigrist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten und bereits gelieferte Ware zurückzufordern.

8. Eigentumsvorbehalt: Rolf Sigrist ist ausdrücklich ermächtigt, einseitig die Eintragung der gelieferten Waren im Eigentumsvorbehaltsregister zu verlangen. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Käufer jeder Verfügung über die gelieferte Ware für so lange zu enthalten, als die Kaufpreisforderung nicht bezahlt ist. Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so ist Rolf Sigrist unabhängig von ihren übrigen Rechtsbehelfen berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen oder sich gar eigenmächtig in deren Besitz zu setzen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises steht die Ware im Eigentum von Rolf Sigrist.

9. Lieferzeiten: Angegebene Lieferzeiten sind erst nach Bereinigung aller notwendigen technischen und kommerziellen Fragen und nach Eingang einer allenfalls vereinbarten Anzahlung gültig. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit abholbereit/versandbereit ab Produktionsort von Rolf Sigrist (CH – Weggis) ist und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller abgesandt worden ist. Vereinbarte Lieferfristen werden bei unvorhergesehenen Hindernissen ohne Schadenersatzfolge für Rolf Sigrist um deren Dauer verlängert. Als solche gelten unter anderem Transporthavarien, schwere Unfälle, Epidemien, Streik, Aussperrung, behördliche Massnahmen, Mobilmachung, Krieg, (Force Majeure). Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich ferner, wenn der Besteller mit vereinbarten Zahlungen im Rückstand ist. Verlängerungen der Lieferfristen berechtigen den Besteller nicht Lieferungen zurückzuweisen oder vom Vertrag zurückzutreten. Konventionalstrafen für verspätete Lieferungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

10. Verpackungen: Der Lieferungsgegenstand wird mit bester Sorgfalt und nach pflichtgemäßem Ermessen durch Rolf Sigrist verpackt. Die Verpackung der Ware wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Zirkulationsbehälter die nicht innert 30 Tagen zurückgeschickt werden, werden dem Besteller zum Neupreis verrechnet. Ansprüche wegen Mengenunterschieden zwischen der gelieferten Ware und den Angaben des Lieferscheins, sind schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Erfolg der Lieferung an Rolf Sigrist zu richten.

11. Transport: Falls vom Besteller verlangt, versendet Rolf Sigrist die Ware mit bester Sorgfalt und nach pflichtgemäßem Ermessen auf Rechnung des Bestellers. Eine Transportversicherung wird auf ausdrücklichen und rechtzeitigen Antrag des Bestellers für dessen Rechnung von Rolf Sigrist abgeschlossen. Ansprüche wegen Beschädigung, Verlust oder Verspätung während des Transports sind vom Besteller innert der vorgeschriebenen Frist an die Transportgesellschaft zu richten. Im Unterlassungsfalle trägt der Besteller für alle hieraus entstehende Folgen die Verantwortung.

12. Beschaffung: Aufgrund der Bestellung organisiert Rolf Sigrist den Ankauf der Komponenten. Falls der Besteller die bestellte Ware abändert, abkündet oder nicht mehr bei Rolf Sigrist bestellt, ist er verpflichtet das überschüssige Fertigungsmaterial abzukaufen.

13. Nutzen und Gefahr: Nutzen und Gefahr gehen mit abholbereit/versandbereit ab Produktionsort von Rolf Sigrist (CH – Weggis) der Lieferung auf den Besteller über.

14. Gewährleistung: Rügen betreffend offensichtlicher Mängel sind an Rolf Sigrist innert acht Tagen nach Erhalt der Ware zu melden. Die Mängelrüge muss detailliert und schriftlich erfolgen. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet Rolf Sigrist nur in der Weise, dass sie nach ihrer Wahl alle diejenige Teile an ihrem Produktionsort nachbessert oder Ersatz liefert, bei denen nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes oder trotz ordnungsgemässen Gebrauches Mängel aufgetreten sind. Rolf Sigrist übernimmt nur die Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ab Produktionsort. Bei Durchführung von Nachbesserungsarbeiten am Bestimmungsort übernimmt Rolf Sigrist nur diejenigen Kosten, die Ihr bei Durchführung der Arbeit in ihrem Lieferwerk entstanden waren. Rolf Sigrist übernimmt keine Kosten für De- oder Wieder-/Montage oder desgleichen. Lässt Rolf Sigrist eine ihr vom Besteller gestellte angemessene Nachfrist schuldhaft verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, so kann der Besteller Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Für die Gewährleistungspflicht von Rolf Sigrist wird neben der Einhaltung der Fristen für die Mängelrügen vorausgesetzt, dass die Schäden nachweislich auf Fehler, des Materials oder der Bearbeitung zurückzuführen sind, dass der Besteller der Rolf Sigrist zur Durchführung der ihr notwendig erscheinenden Arbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt, dass er die mangelhaften Teile auf Wunsch von Rolf Sigrist unverzüglich zurücksendet und keine eigene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder Siegel verletzt. Bei Nachbesserungsarbeiten am Bestimmungsort stellt der Besteller das erforderliche Hilfspersonal und die benötigten Vorrichtungen zur Verfügung. Wenn unter Garantie stehende Waren vom Besteller oder einem Dritten repariert werden, erlischt die Garantie von Rolf Sigrist, und sie lehnt ausdrücklich die Übernahme der Kosten der Reparatur ab. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Besteller von Rolf Sigrist schriftlich zur Vornahme der Reparatur ermächtigt oder beauftragt wurde.

15. Haftung: Rolf Sigrist haftet nur für unmittelbare Personen- und Sachschäden des Bestellers, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist oder sich zwingend aus dem Gesetz ergibt, haftet Rolf Sigrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden höchstens bis CHF 10'000.— je Schadenfall. Jede weitergehende und anderweitige Haftung von Rolf Sigrist sowie ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden, insbesondere für Vermögensschäden, wie Produktionsausfall und entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen.

16. Vertragsrücktritt: Storniert der Besteller nach Auftragserteilung, können sämtliche Aufwendungen, die nachweislich bei Rolf Sigrist angefallen sind, (Materialbestellungen, interne/ externe Fertigungsaufträge) dem Besteller verrechnet werden.

17. Ausführbestimmungen: Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks - der Genehmigungspflicht unterliegen. Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, wenn - z.B. aufgrund des Verwendungszweckes - schweizerische oder andere Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.

18. Wirksamkeit: Der Vertrag bleibt grundsätzlich auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte der Allgemeinen Lieferbedingungen verbindlich.

19. Gerichtsstand: Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Rolf Sigrist. Rolf Sigrist ist jedoch berechtigt, auch bei jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.

20. Anwendbares Recht: Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das schweizerische Recht.